

RS UVS Kärnten 2001/08/27 KUVS-938/4/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.2001

Rechtssatz

Nach der ständigen Rechtssprechung des VwGH fallen Gefälligkeitsdienste nicht unter das Ausländerbeschäftigungsgesetz. Als Gefälligkeitsdienste können kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anerkannt werden, die vom Leistenden auf Grund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsberechtigten erbracht werden. Der Übergang zwischen Gefälligkeitsdienst und kurzfristiger Beschäftigung im Sinne des AusLBG ist fließend. Es ist eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen, um einen Gefälligkeitsdienst annehmen zu können. Bedenken sind u. a. dort angebracht, wo die Tätigkeit in einem Gewerbebetrieb erfolgen soll. Wesentlich für das Vorliegen eines Gefälligkeitsdienstes ist jedenfalls die Freiwilligkeit der Leistung. Freiwilligkeit ist in diesem Zusammenhang dann anzunehmen, wenn nicht versteckter oder offener Zwang vorliegt (so auch VwGH vom 4.4.2001, Zl.: 99/09/0148/7 u.v.a.). Kann auch nach Durchführung aller Beweise nicht mit der strafrechtlich gebotenen Sicherheit festgestellt werden, dass der Ausländer, der am Haus des Beschuldigten Verputzarbeiten durchgeführt hat, in einem Arbeits- oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis beschäftigt wurde, ist der Beschuldigte verwaltungsstrafrechtlich exkulpiert. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Beschäftigung von Ausländern, Gefälligkeitsdienste, Freiwilligkeit, Freiwilligkeit der Leistung, Arbeitsverhältnis, arbeitnehmerähnliches Verhältnis, Ausländer, kurzfristige Dienste, unentgeltliche Dienste, freiwillige Dienste, Täterschaft, unentgeltlicher Gefälligkeitsdienst

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at